

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 596

vom 1. März 1966

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz hat am 26. November 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Unterwartweg" (Rothbergstrasse-Reichensteinerstrasse) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 6. Dezember 1965 bis 5. Januar 1966 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 23 vom 2. Dezember 1965 und im Muttenzer Anzeiger Nr. 49 vom 3. Dezember 1965 sowie durch eingeschriebenen Brief an die auswärtigen Grundeigentümer vom 3. Dezember 1965 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein.

C. Mit Schreiben vom 10. Februar 1966 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch sie allgemeinverbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des zur Genehmigung eingereichten Gemeindeversammlungs-Beschlusses folgendes ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

4. In materieller Hinsicht ist im vorliegenden Plan die Verbreiterung und Korrektur einer bereits bestehenden, aber sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage dargestellt. Nach der Planangabe sind diese Arbeiten bereits ausgeführt, und der neue Zustand ist vermarktet und vermessen. Der beschlossene Baulinienabstand beträgt 21.00 - 23.00 m, und der Strassenlinienabstand misst 11.00 m. Dieser Abstand setzt sich aus einer Fahrbahn von 7.00 m Breite und beidseitigen Trottoirs von je 2.00 m Breite zusammen. Nach den Vorschriften von § 18 des kommunalen Bau- und Strassenreglementes handelt es sich somit um das Profil einer Hauptstrasse 1. Klasse. Im übrigen gibt der Plan zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Die Genehmigung kann daher erteilt werden.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Muttens am 26. ^{17. September} November 1965 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Unterwartweg" (Rothbergstrasse-Reichensteinerstrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 44/eBS/3/0 versehenen Situationspläne. *und die dazu gehörenden Längs- und Normalprofile*

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Muttens hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von MuttENZ (2),
an die Bauverwaltung MuttENZ,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an die Landeskanzlei,
an das Vermessungsamt,
- an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der² Landschreiber:

Reuping